

# VERWALTUNGSGERICHT HALLE

Aktenzeichen: A 2 K 2312/97

Verkündet am 13. Januar 2000

Stache, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

## IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

in der Verwaltungsrechtssache



der Stadt N  
SchWa -

vertreten durch den Oberbürgermeister.

Klägerin,

g e g e n

das Katasteramt Zeitz, Donalisstraße 17, 06712 Zeitz, - 05122/3-1997-4 -

Beklagter,

w e g e n

Kostenbescheid

hat das Verwaltungsgericht Halle - 2. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 13. Januar 2000 durch

den Präsidenten des Verwaltungsgerichts Meyer-Bockenamp,  
den Richter am Verwaltungsgericht Schade und  
den Richter Dr. Seiler  
sowie die ehrenamtlichen Richter Frau Knoll und Frau Mey

für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Klägerin die Klage zurückgenommen hat.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### Tatbestand:

Die Klägerin wendet sich gegen ihre Heranziehung zu Vermessungskosten.

Unter dem 03. Juni 1994 beantragte die Gemeinde K bei dem Beklagten eine Zerlegungsvermessung des Flurstücks 240/6 der Flur 10 in der Gemarkung K

Ausweislich einer von dem Beklagten vorgelegten „Erläuterung zur Kostenberechnung“ führte dieser die örtlichen Vermessungsarbeiten für diese Vermessung an fünf Tagen in der Zeit vom 26. Juni 1995 bis zum 22. August 1995 durch. Der Grenztermin fand am 22. August 1995 statt.

Mit Bescheid vom 03. April 1996 zog der Beklagte die Klägerin (als Rechtsnachfolgerin der Gemeinde K ) für die Durchführung der Vermessung zu Vermessungskosten in Höhe von 10.531,99 DM heran. Ausweislich einer dem Bescheid beigefügten „Kostenberechnung“ umfasst dieser Betrag unter anderem eine Zerlegungs-Teilgebühr C für geleistete Arbeitsstunden i. H. v. (netto) 6.239,50 DM.

Gegen diesen Bescheid erhob die Klägerin unter dem 26. April 1996 mit der Begründung Widerspruch, der Beklagte habe den Kostenanteil für die Arbeitsstunden i. H. v. 6.239,50 DM nicht nachgewiesen.

Mit Bescheid vom 09. Oktober 1997, der der Klägerin am 13. Oktober 1997 zugestellt wurde, wies der Beklagte den Widerspruch zurück. Zur Begründung führte er aus: Der in Ansatz ge-

brachte Zeitaufwand sei erforderlich gewesen. Dieser Zeitaufwand umfasse nicht nur die für die Übertragung der neuen Grenzen erforderliche Zeit, sondern auch diejenige Zeit, die für eine gesicherte Ermittlung der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Grenzen sowie für den Anschluss der Grenzen an das Lagefestpunktfeld benötigt werde. Die örtlichen Arbeiten hätten sich hinsichtlich der Grenzermittlung zur vorliegenden Liegenschaftsvermessung sehr zeitintensiv gestaltet, da die alten Grenzsteine zum Teil erst in einer Tiefe von 0,50 m vorgefunden worden seien. Bei dem Grenztermin am 22. August 1995 sei lediglich der Messtruppführer G vor Ort anwesend gewesen. Die anderen Mitglieder des Vermessungstrupps hätten an diesem Tage abschließende Arbeiten zum Lagenetzanschluss ausgeführt. Die benötigten Lagefestpunkte befänden sich räumlich entfernt vom eigentlichen Vermessungsobjekt. Nach Beendigung des Grenztermines hätte auch Herr G an diesen Tätigkeiten mitgewirkt.

Am 12. November 1997 hat die Klägerin bei dem erkennenden Gericht Klage erhoben. Zur Begründung trägt sie im wesentlichen vor: Es bestünden Zweifel, ob der Beklagte auch zum Erlass des angefochtenen Widerspruchsbescheides zuständig gewesen sei. Der Beklagte habe nicht nachgewiesen, dass die berechneten 102,5 Arbeitsstunden tatsächlich für die Liegenschaftsvermessung erforderlich gewesen und erbracht worden seien. Die Richtigkeit des von dem Beklagten vorgelegten Nachweises des örtlichen Zeitaufwandes werde bestritten. Nur an zwei der fünf aufgelisteten Tage seien Mitarbeiter des Beklagten gesehen worden. Im übrigen werde bestritten, dass am 22. August 1995 - dem Tag des Grenztermines - außer dem Messtruppführer noch weitere Mitarbeiter tätig gewesen und weitere örtliche Arbeiten nach dem Grenztermin im Zusammenhang mit der Vermessung erforderlich gewesen und durchgeführt worden seien.

Die Klägerin hat ursprünglich beantragt, den Bescheid des Beklagten vom 03. April 1996 und deren Widerspruchsbescheid vom 09. Oktober 1997 aufzuheben.

In der mündlichen Verhandlung hat die Klägerin ihre Klage mit Zustimmung des Beklagten in Höhe von 3.357,32 DM zurückgenommen und beantragt nunmehr,

den Bescheid des Beklagten vom 03. April 1996 und dessen Widerspruchsbescheid vom 09. Oktober 1997 insoweit aufzuheben, als darin eine Teilgebühr C in Höhe von 6.239,50 DM zzgl. Mehrwertsteuer festgesetzt wird.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er verteidigt die angefochtenen Bescheide.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes und des Vorbringens der Beteiligten im übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen sind Gegenstand der Beratung der Kammer gewesen.

#### Entscheidungsgründe:

Soweit die Klägerin ihre Klage zurückgenommen hat, ist das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen.

Im übrigen hat die Klage keinen Erfolg.

Sie ist zwar zulässig. Insbesondere ist die besondere Sachurteilsvoraussetzung der Durchführung eines Vorverfahrens im Sinne der §§ 68 ff. VwGO gegeben. Hierbei kann dahinstehen, ob der Beklagte (auch) zum Erlass des angefochtenen Widerspruchsbescheides zuständig war. Denn etwaige Fehler des Vorverfahrens, die - wie die in Rede stehende Zuständigkeit der Widerspruchsbehörde - nicht dem Kläger zuzurechnen sind, berühren die Zulässigkeit der Klage nicht (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 11. Aufl., vor § 68 Rdnr. 8 m. w. Rechtsprechungsnachweisen).

Die Klage ist auch - entgegen der Ansicht des Beklagten - nicht verfristet. Die Klägerin hat die Klage gemäß § 74 Abs. 1 Satz 1 VwGO innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides erhoben. Die Zustellung des angefochtenen Widerspruchsbescheides an die Klägerin erfolgte ausweislich des von der Klägerin abgegebenen Empfangsbekanntnisses am 13. Oktober 1997. Die Klage der Klägerin ging bei dem erkennenden Gericht (vorab per Fax) bereits am 12. November 1997 ein.

Die Klage ist jedoch nicht begründet.

Die angefochtenen Bescheide sind rechtmäßig und verletzen die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Der rechtliche Anknüpfungspunkt ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1 und § 5 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Juni 1991 (GVBl. S. 154) - VwKostG

LSA. Danach werden für Amtshandlungen in Angelegenheiten der Landesverwaltung nach diesem Gesetz Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, wenn die Beteiligten zu der Amtshandlung Anlass gegeben haben. Kostenschuldner ist derjenige, der zu der Amtshandlung Anlass gegeben hat. Nach diesen Vorschriften ist die Klägerin dem Grunde nach kostenpflichtig.

Bei der in Rede stehenden Grundstücksvermessung handelt es sich um eine Amtshandlung in Angelegenheiten der Landesverwaltung, zu der die Klägerin Anlass gegeben hat. Anlass zu einer Amtshandlung gibt unter anderem derjenige, der die Amtshandlung beantragt. Die in Rede stehende Grundstücksvermessung hat zwar nicht die Klägerin, sondern die Gemeinde Kleinjena beantragt. Diese Antragstellung muss sich die Klägerin jedoch als Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Kleinjena zurechnen lassen.

Die Klägerin kann auch nicht mit Erfolg geltend machen, der angefochtene Kostenbescheid sei deshalb rechtswidrig, weil der Beklagte keine wirksam gegründete Behörde darstelle. Eine (wirksame) Gründung des Beklagten ist vielmehr aufgrund Ziffer II.1.2, 2.4 des Runderlasses des MI vom 28. März 1991 (MBI. LSA, S. 116) in der Fassung von Ziffer I.2. des Runderlasses des MI vom 01. September 1993 (MBI. LSA, S. 2150) erfolgt. Danach wurde unter anderem der Beklagte als Untere Vermessungs- und Katasterbehörde gegründet. Diese Gründung bedurfte gemäß Art. 86 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Juli 1992 (GVBl. S. 600) – Verf. LSA - auch keines formellen oder materiellen Gesetzes. Denn nach dieser Vorschrift werden lediglich der allgemeine Aufbau der öffentlichen Verwaltung und ihre räumliche Gliederung durch Gesetz geregelt. Zur „öffentlichen Verwaltung“ im Sinne dieser Vorschrift soll hierbei – wie sich aus den Gesetzesmaterialien (vgl. Niederschrift über die Sitzung des Verfassungsausschusses vom 15./16. Mai 1991) ergibt – in Übereinstimmung mit der zwar nicht wortgleichen, nach den Gesetzesmaterialien aber inhaltsgleichen Regelung der niedersächsischen Landesverfassung (Art. 56 Abs. 2) lediglich die allgemeinen Landesbehörden zählen, d.h. diejenigen Behörden der Landesverwaltung, die für alle Verwaltungsaufgaben zuständig sind, die nicht ausdrücklich anderen Behörden übertragen sind (vgl. Korte/Rebe, Verfassung und Verwaltung des Landes Niedersachsen, 2. Auflage, S. 320). Sonderbehörden wie z.B. der Beklagte sind – mit anderen Worten – hiervon nicht erfasst (vgl. Korte/Rebe, a.a.O., S. 321). Im Übrigen ist nach Überzeugung der Kammer in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass § 1 Abs. 1 des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 22. Mai 1992 (GVBl. 362) – VermKatG LSA – zwar keine konkrete Regelung des Aufbaus und der Behördenhierarchie der Katasterbehörden enthält, aber doch eine allgemeine Aufgabenzuweisung enthält, wonach die Landesvermessung „den Vermessungs- und Katasterbehörden des Landes“ obliegt. Dass der Landesgesetzgeber hiermit die durch Runderlass des MI vom 28. März 1991

(MBl. LSA S. 116) bereits geschaffenen Behörden gemeint hat, ist offensichtlich und bedarf daher keiner weiteren Begründung.

Damit waren aber alle wesentlichen Fragen des Aufbaus und der Zuständigkeit geregelt.

Die Klägerin kann auch nicht Erfolg geltend machen, aufgrund des Rechtsstaatsprinzips bedürfe es zumindest einer gesetzlichen Regelung der Zuständigkeit der Katasterbehörden, damit sich der Bürger anhand einer allgemeinverbindlichen, bekannt gemachten Regelung informieren könne, welche Behörde für ihn zuständig sei. Ein solchermaßen weitreichender Gesetzesvorbehalt lässt sich aus dem Rechtsstaatsprinzip gemäß Artikel 20 Abs. 2, 3 Grundgesetz nicht ableiten. Gerade im Bereich der Leistungsverwaltung – wie hier – ist es dem Bürger auch unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten zumutbar, sich anderer Informationsquellen als der Gesetz- und Verordnungsblätter zu bedienen, um herauszufinden, welche die für seine Angelegenheit zuständige Behörde ist. Im Übrigen kann hier nicht unberücksichtigt bleiben, dass die einschlägigen Ministerialrunderlasse zwar keiner Bekanntmachungspflicht unterliegen, jedoch tatsächlich im Ministerialblatt veröffentlicht werden und dies auch der allgemeinen Übung entspricht. Eine verfassungsrechtlich relevante Beschwerde aufgrund des Fehlens einer gesetzlichen Regelung vermag die Kammer insoweit jedenfalls nicht zu erkennen.

Die Heranziehung der Klägerin ist auch der Höhe nach rechtlich nicht zu beanstanden.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 VwKostG LSA sind die einzelnen Amtshandlungen, für die Gebühren erhoben werden sollen und die Höhe der Gebühren in Gebührenordnungen zu bestimmen. Eine solche Gebührenordnung stellt die Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen des Landes Sachsen-Anhalt vom 14. Januar 1992 (GVBl. S. 6) in der Fassung der - hier maßgeblichen - Verordnung zur Änderung der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen vom 12. November 1992 (GVBl. S. 781) - KOVerm LSA - dar. Nach Tarifstelle 10.1 i. V. m. Tabelle 1 der KOVerm LSA ist bei einer Grundstückszerlegung - wie hier - eine Gebühr zu entrichten, die sich aus drei Teilgebühren zusammensetzt: Der Teilgebühr A nach dem Gesamtwert der neugebildeten Flurstücke, der Teilgebühr B nach der Größe der neugebildeten Flurstücke und der - hier allein in Streit stehenden - Teilgebühr C nach dem Zeitaufwand bei den örtlichen Arbeiten. Die Beklagte hat insbesondere diese Gebühr C zutreffend ermittelt.

Die Klägerin kann insoweit insbesondere nicht mit Erfolg einwenden, die seitens des Beklagten in Rechnung gestellten Arbeitsstunden seien teilweise tatsächlich nicht erbracht worden. Zum Nachweis der tatsächlichen Ableistung der in Rechnung gestellten Arbeitsstunden hat der Be-

klagte eine „Erläuterung zur Kostenberechnung“ vorgelegt, wonach die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden unter Angabe der Arbeitstage und der Arbeitszeit, unterschieden nach Vermessungsgehilfen, Beamten des mittleren Dienstes und Vermessungstruppführer und deren Stundensätze im einzelnen ausgewiesen werden. Diesen Aufwandsplan erachtet die Kammer zum Nachweis der tatsächlichen Erbringung der in Rede gestellten Arbeitsstunden für ausreichend. Die Klägerin kann sich insoweit nicht mit Erfolg auf Angaben von Frau D - der Käuferin einer Teilfläche des streitgegenständlichen Grundstücks - berufen, die nur an zwei der fünf angegebenen Tage Mitarbeiter des Beklagten auf diesem Grundstück gesehen haben will. Dies allein reicht nicht aus, den seitens des Beklagten vorgelegten amtlichen Nachweis des örtlichen Zeitaufwandes zu erschüttern. Im übrigen hat der Beklagte (zumindest) hinsichtlich des Grenztermins am 22. August 1995 in der mündlichen Verhandlung glaubhaft dargelegt, dass die örtlichen Arbeiten im Rahmen der Ermittlung des Lagenetzanschlusses zum Teil räumlich entfernt oder aber in Bodensenken und damit nicht einsehbar von dem eigentlichen Vermessungsobjekt stattgefunden hätten.

Die Klägerin kann auch nicht mit Erfolg einwenden, der in Ansatz gebrachte Zeitaufwand sei zum Teil nicht erforderlich gewesen. Zwar dürfen Leistungen, die für die Erbringung einer Amtshandlung nicht notwendig sind, gemäß § 12 Abs. 1 VwKostG LSA auch nicht berechnet werden. Nach dieser Vorschrift sind Kosten, die dadurch entstanden sind, dass die Behörde die Sache unrichtig behandelt hat, zu erlassen. Besteht eine derartige Erlassspflicht der Behörde aufgrund einer unrichtigen Sachbehandlung, ist zugleich von einer Fehlerhaftigkeit und damit Rechtswidrigkeit der entsprechenden Gebührensatzung auszugehen (vgl. OVG Lüneburg, Ur. v. 30. Aug. 1973 - VII OVG A 22/72 -, Gewerbearchiv 1974, 100; Schlabach, Landesgebührengesetz Baden-Württemberg, § 14 Rdnr. 7). Unrichtig ist eine Sachbehandlung allerdings nur dann, wenn sie von der Rechtsordnung nicht gedeckt ist (vgl. OVG Lüneburg, Ur. v. 30. Aug. 1973, a. a. O.; Loeser, NVwKostG, § 11 Rdnr. 3 a). Dies ist beispielsweise zu bejahen, wenn in einem Verfahren überflüssige Beweismittel eingesetzt werden (vgl. Schlabach, Landesgebührengesetz Baden-Württemberg, a. a. O.). So liegt es hier jedoch nicht.

Es ist nicht ersichtlich, dass der seitens des Beklagten erbrachte Zeitaufwand des eingesetzten Vermessungstrupps für die ordnungsgemäße Durchführung der Vermessung nicht erforderlich war. Der Beklagte hat nachvollziehbar dargelegt, dass sich die örtlichen Arbeiten bei der Grenzermittlung zum Teil schwierig und zeitintensiv gestaltet hätten, da einzelne Grenzsteine überhaupt nicht mehr oder erst in einer Tiefe von bis zu 0,5 m vorgefunden worden seien. Auch ist zu berücksichtigen, dass nicht nur die Vermessung des einfach geschnittenen Flurstücks von

Frau Dahnke, sondern auch noch die Vermessung eines Weges sowie eines weiteren mit sechs Grenzpunkten versehenen Flurstücks in den Vermessungskosten beinhaltet ist.

Auch der angefochtene Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 09. Oktober 1997 ist rechtlich nicht zu beanstanden. Insbesondere kann die Klägerin insoweit nicht mit Erfolg geltend machen, der Beklagte sei für den Erlass dieses Widerspruchsbescheides nicht zuständig gewesen. Die Zuständigkeit des Beklagten zum Erlass des angefochtenen Widerspruchsbescheides ergibt sich aus § 73 Abs. 1 Ziff. 2 VwGO. Danach ist die Ausgangsbehörde auch für den Erlass des Widerspruchsbescheides zuständig, wenn die nächsthöhere Behörde eine oberste Bundes- oder Landesbehörde ist. So liegt es hier.

Nächsthöhere Behörde ist hier das Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt und damit eine oberste Landesbehörde. Als nächsthöhere Behörde i. S. d. § 73 Abs. 1 Ziff. 2 VwGO ist die Behörde anzusehen, die die Fachaufsicht ausübt, der also die Kontrolle über die Recht- und Zweckmäßigkeit des in Rede stehenden Verwaltungshandelns obliegt (vgl. VG Gießen, Urt. v. 22. Nov. 1988 - IV/2 E 480/88 -, NVwZ-RR 1989, 367). Dies ist hier gemäß Ziff. 2.1.2. a des Runderlasses des Ministeriums des Innern vom 28. April 1997 (MBI. LSA S. 888) das Ministerium des Innern (und nicht das Landesamt für Landesvermessung und Datenverarbeitung als obere Vermessungs- und Katasterbehörde).

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 2 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist die Berufung an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen. Der Zulassungsantrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen; dies gilt auch für die Stellung des Antrages. Juristische Personen des öffentli-

chen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen. In Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung und des Schwerbehindertenrechts sowie damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Vereinigungen der Kriegsofoper und Behinderten zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. In Abgabeangelegenheiten sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen. In Angelegenheiten der Beamten und der damit in Zusammenhang stehenden Sozialangelegenheiten sowie in Personalvertretungsangelegenheiten sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.

Meyer-Bockenkamp

Schade

Dr. Seiler

Az.: A 2 K 2312/97

## BESCHLUSS

Der Wert des Streitgegenstandes wird gemäß § 13 Abs. 2 GKG bis zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung am 13. Januar 2000 auf 10.531,89 DM im Übrigen auf 7.174,57 DM festgesetzt.

### Rechtsmittelbelehrung:

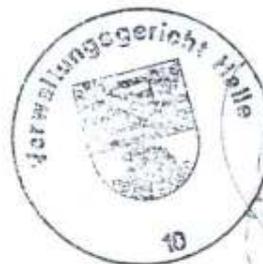
Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 100,- DM übersteigt. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg, eingeht.

Meyer-Bockenkamp

Schade

Dr. Seiler



**Ausgefertigt**

Halle, den 17. Januar 2000

Stache, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle